

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Langenlonsheim sowie der Stadt Bingen bekannt gemacht.

Flurbereinigungsbeschluss

I Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Für Teile der Gemarkung Münster-Sarmsheim, Landkreis Mainz-Bingen, wird das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Münster-Sarmsheim**

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung im Weinbau, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Münster-Sarmsheim

Flur 23

die Flurst.-Nrn. 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 83, 84 und 85.

Flur 24

die Flurst.-Nr. 108.

Flur 25

die Flurst.-Nrn. 1, 2/1, 4/1, 4/2, 70, 71, 72, 73, 74/1, 74/2, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 98, 99, 100, 101/97 und 102/97.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen.

**„Teilnehmergeinschaft des vereinfachten
Flurbereinigungsverfahrens Münster-Sarmsheim“.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG). Ihr Sitz ist in 55424 Münster-Sarmsheim.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Begründung und einer Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit der Begründung und eine Übersichtskarte mit den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes im Maßstab 1 : 500 liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe,
Koblenzer Strasse 18, 55411 Bingen-Bingerbrück,

Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim,
Naheweinstrasse 80, 55450 Langenlonsheim und

Stadtverwaltung Bingen am Rhein,
Burg Klopp, 55411 Bingen am Rhein,

während der Dienststunden aus.

Ein Abdruck des Flurbereinigungsbeschlusses sowie eine Übersichtskarte ist dauerhaft im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >>Themen >>Landentwicklung >>Verfahren >>Münster-Sarmsheim eingestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 4 ha. Die gesamte Verfahrensfläche liegt im Unesco Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal. Im Verfahrensgebiet befinden sich die beiden Weinlagen Rheinberg zu 2/3 und Kapellenberg zu 1/3. Die Flurstücke befinden sich in den Gewannen „Im Gipfel“, „An der Rahl“ und „Unter der Rahl“ und bilden den weitestgehend aus der Bewirtschaftung genommenen steilen Weinbergshang, der das Landschaftsbild der Weinbaugemeinde Münster-Sarmsheim wesentlich prägt.

Die örtlichen Winzer haben einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt, um mittels einer Querterrassierung die Bewirtschaftung dieser Lage zu reaktivieren. Die daraufhin angehörte Gemeinde Münster-Sarmsheim hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden am 23.11.2011 in einer Aufklärungsversammlung in Münster-Sarmsheim eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die projektbezogene Untersuchung (PU) hat ergeben, dass im genannten Verfahrensgebiet eine vereinfachte Flurbereinigung sinnvoll und notwendig ist, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere

1. Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung im Weinbau
2. Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes
3. Maßnahmen der Gemeindeentwicklung und des Tourismus

zu ermöglichen oder auszuführen.

Mit dem Kulturlandschaftsprojekt als integrale Maßnahme sollen dem entsprechend folgende Zielsetzungen umgesetzt werden:

zu 1.

- Reaktivierung des Weinbergs durch Ermöglichung der Direktzugbewirtschaftung (Querterrassierung)
- Besitzarrondierung zur Trennung von bewirtschafteten und unbewirtschafteten Flächen
- Nutzungsentflechtung zwischen bestockten Rebflächen und Brachflächen
- Verbesserung der regionalen Vermarktungsmöglichkeiten durch Wiederbelebung des kulturlandschaftsprägenden Weinbergs

zu 2.

- Freistellung und nachhaltige Offenhaltung warmtrockener Biotopkomplexe zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung der Habitate wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten
- Entbuschung, Freistellen und Entschatten von Trockenmauern
- Vernetzung von Biotopen
- Erstellung eines nachhaltigen Pflegekonzeptes

zu 3.

- Erhalt und Wiederbelebung des charakteristischen Landschaftsbildes der Weinbaugemeinde
- Unterstützung der Außengebietsentwässerung durch das Kulturlandschaftsprojekt
- Förderung von Naherholung und Tourismus
- Verbesserung des Erscheinungsbildes und Steigerung der touristischen Attraktivität der Weinbaugemeinde Münster-Sarmsheim und der Region. Diese Zielsetzung ist auch im Zusammenhang mit den Entwicklungszielen des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal zu sehen.

Das Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Münster-Sarmsheim ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass die erläuterten Verfahrensziele und –zwecke möglichst vollkommen erreicht werden können.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 FlurbG sind damit gegeben.

3. Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten und durch die Reaktivierung des Weinbergs der zunehmenden Verbuchung Einhalt geboten wird. Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung mit der Folge eintreten, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden könnten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die investierten öffentlichen Mittel tragen erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Kulturlandschaft bei und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region. Im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung des Welterbes „Oberes Mittelrheintal“ ist es erforder-

lich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 14.12.2011

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez.

Thomas Mitschang
(Gruppenleiter)